

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Dellfeld**  
**vom 23.02.2021**

**1. Forstwirtschaftsplan 2021**

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wurde vom Forstamt erstellt und liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2021 zu.

**2. Energetisches Quartierskonzept; Grundsatzbeschluss**

Herr Bernd Hofer, 3. Beigeordneter der Verbandsgemeinde, erläutert das energetische Quartierskonzept.

Ziel der Bundesregierung ist es, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Gebäudebereich gegenüber 1990 bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent zu senken. Bis zum Jahr 2050 soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 80 bis 95 Prozent reduziert werden. Diesen Klimaschutzzielen dient das Programm „Energetische Stadtsanierung durch die Förderung integrierter Quartierskonzepte“.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer baukultureller, wohnungswirtschaftlicher, demografischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotenziale im Quartier auf. Sie zeigen, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden können. Die Konzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete quartiersbezogene Investitionsplanung. Aussagen zur altersgerechten Sanierung des Quartiers, zum Barriereabbau im Gebäudebestand und in der kommunalen Infrastruktur können ebenso Bestandteil der Konzepte sein wie Aussagen zur Sozialstruktur des Quartiers und Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen auf die Bewohner.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur. Es darf jedoch nicht die komplette bebaute Ortslage einer Kommune umfassen.

Die Erarbeitung eines derartigen Konzeptes erscheint auch für den Bereich der Ortsgemeinde Dellfeld sinnvoll. Denn es wird der Klimaschutz allgemein unterstützt und es werden auch konkret die Gebäudeeigentümer grundlegend über energetische Sanierungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie entsprechende Förderprogramme informiert.

Durch Zuschüsse ausgelöste Investitionen in moderne Fenster, Dächer und Heizungsanlagen wird letztlich auch noch der regionale Wirtschaftskreislauf gefördert.

Die Ausgaben für die Erarbeitung eines integrierten Quartierskonzeptes werden von der KfW Bankengruppe mit einer Zuwendung in Höhe von 65% der förderfähigen Kosten im Rahmen des Programms Nr. 432 „*Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte*“ bezuschusst.

Das Land Rheinland-Pfalz unterstützt im Rahmen des „Wärmekonzeptes Rheinland-Pfalz“ das Engagement von Kommunen durch eine Aufstockung der KfW-Fördermittel. Diese Erhöhung umfasst 20% der förderfähigen Kosten und wird im Rahmen des Programms „Wärmewende im Quartier“ zur Verfügung gestellt. Für finanzschwache Kommunen wird ein weiterer Zuschuss in Höhe von 10 % gewährt. Mithin beträgt der Gesamtzuschuss 95 % der förderfähigen Kosten.

Mit dem bei der KfW einzureichenden Zuwendungsantrag ist auch eine umfangreiche Vorhabens und Leistungsbeschreibung vorzulegen.

Nach Bewilligung der genannten Zuwendungen sowie der Vorlage der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen könnten dann, mit weiterer Zustimmung des Ortsgemeinderates, die Arbeiten zur Erstellung eines integrierten Quartierskonzeptes ausgeschrieben werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt:

1. Der Erstellung eines integrierten energetischen Quartierskonzeptes von einem Fachbüro/ Institut und
2. der damit verbundenen Antragstellungen für Förderzuschüsse in Höhe von 65% bei der KfW-Bankengruppe im Rahmen des Programms „Energetische Stadtsanierung - Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte“ Programmnummer 432 und in Höhe von 20% beim Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF-RLP) im Rahmen des Programms „Wärmewende im Quartier“ sowie der 10 % für finanzschwache Kommunen und
3. der Darstellung des Vorhabens und dessen Finanzierung im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan

### **3. Bebauungsplan „Am Sportplatz“**

Der Ortsgemeinderat hat am 16.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Sportplatz“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a BauGB beschlossen. Gemäß § 13 a i.V.m. § 13 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Ziel und Zweck der Planung ist die Festsetzung von Wohnbauflächen für den Bereich des Grundstückes Plan-Nr. 2758/121 der Gemarkung Dellfeld.

#### **3.1 Abwägung der Stellungnahmen**

Der Entwurf des Bebauungsplanes lag in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Parallel dazu erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen.

#### **3.2 Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Sofern sich durch die vorangegangenen Beschlüsse zur Abwägung die Planung nicht ändert, kann der Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden. Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes liegt in der Sitzung vor.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Am Sportplatz“, bestehend aus Planzeichnung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie aus der Begründung, gemäß § 10 BauGB als Satzung.

**Nichtöffentlich**

### **4. Personalangelegenheit**

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Personalangelegenheit.